

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Politisch motivierte Kriminalität: sogenannte Putin-Fans nicht zuzuordnen und Erweiterung des „rechts-Bereiches“**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 16.05.2023 - Drs. 19/1396  
an die Staatskanzlei übersandt am 22.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 21.06.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die niedersächsische Innenministerin erklärt in einer Presseinformation<sup>1</sup> zur politisch motivierten Kriminalität (PMK), dass sich der größte Teil der PMK keinem der klassischen Phänomenbereiche (rechts, links usw.) zuordnen lasse. Zu diesem nicht zugeordneten Bereich gehörten u. a. „Putin-Fans“. Die Innenministerin wolle sich dafür einsetzen, die Systematik der Zuordnung überprüfen zu lassen, was dazu führen könne, dass der „rechts-Bereich“ erweitert werde<sup>2</sup>.

**1. Wie definiert die Landesregierung „Putin-Fans“?**

Eine Definition für sogenannte Putin-Fans existiert innerhalb der niedersächsischen Sicherheitsbehörden nicht. Die Begrifflichkeit wurde im Rahmen einer Presseinformation zur Vorstellung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) in Niedersachsen 2022 verwendet. Konkret ging es im vollständigen Zitat um die Umschreibung einer heterogenen, sich insbesondere während der Corona-Pandemie herausgebildeten Mischszene, welche sich mitunter aus Personen des rechten Spektrums, sogenannten Reichsbürgern und Selbstverwaltern, Verschwörungstheoretikern und sogenannten Corona-Leugnern zusammensetzt. Kennzeichnend für diese Mischszene bzw. dieses Protestmilieu ist die fortwährende Delegitimierung und Verächtlichmachung staatlicher Repräsentantinnen und Repräsentanten und Institutionen sowie die Verbreitung von verschwörungstheoretischen Inhalten. Des Weiteren eint diesen Personenkreis die Ablehnung und Abwertung demokratischer Meinungsbildungsprozesse und parlamentarischer Entscheidungsfindungen.

In Teilen dieser Mischszene kommt es zu einer Übernahme und Verbreitung pro-russischer Narrative und Verherrlichung des russischen Präsidenten sowie Desinformationen über den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Diese Inhalte sind ebenso in Teilen der rechten Szene sowie bei Teilen der sogenannten Reichsbürger und Selbstverwalter zu beobachten.

**2. Welche Straftaten begeht diese Gruppe typischerweise?**

Die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung im Sinne der Frage stellt kein Erfassungskriterium im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem dar. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

<sup>1</sup> <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/politisch-motivierte-kriminalitat-in-niedersachsen-2022-ruckgang-der-straftaten-nach-fallzahlenhoch-in-2021-222257.html>

<sup>2</sup> vgl. Braunschweiger Zeitung vom 16.05.2023, S. 1 und 3.

Auf Grundlage des im Bereich der PMK zum 31.01.2023 festgeschriebenen Datenbestand erfassten Fallgeschehens kann für das Jahr 2022 in Niedersachsen in Anlehnung an die Frage Nachfolgendes mitgeteilt werden:

Eine überwiegende Zahl Politisch motivierter Straftaten im Jahr 2022 ist im Phänomenbereich PMK - nicht zuzuordnen - erfasst worden. Rund ein Viertel dieser Straftaten ist dem Unterthemenfeld „Ukraine“ (Oberthemenfeld „Krisenherde/Bürgerkriege“) zugeordnet. Insbesondere dort zugeordnete Delikte nach § 140 StGB - Belohnung und Billigung von Straftaten - sind überwiegend auf das Anbringen oder Zeigen des sogenannten Z- oder V-Symbols zurückzuführen.

### **3. Welche weiteren Gefahren gehen von dieser Gruppe aus?**

Da es sich um eine heterogene Mischszene handelt, deren Zuordnung nach üblichen Erfassungskriterien nur bedingt möglich ist, ist eine generelle Antwort, welche Gefahren von dieser Gruppe ausgehen, nicht möglich. Hinsichtlich des in der Vorbemerkung dargestellten Protestmilieus lässt sich beobachten, dass viele dieser Personen ein Widerstandsnarrativ pflegen und sich im Kampf gegen einen als Diktatur wahrgenommenen Staat sehen. Ebenso werden Falschmeldungen zum Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine übernommen und vielfach weitergeleitet, sodass mitunter eine unkontrollierte Vervielfältigung von Desinformation stattfindet. Für diejenigen Personen aus der in der Vorbemerkung beschriebenen Szene, die ihre Informationen lediglich über Telegram-Kanäle und aus alternativen Medien beziehen, wird es zunehmend schwierig, sich von den dort verbreiteten Fake-News und Verschwörungstheorien abzuwenden. Insbesondere Telegram bietet dabei eine Plattform zur kontinuierlichen Radikalisierung und zur Übernahme von Verschwörungstheorien und extremistischen Ideologien.

Bei einem direkten Aufeinandertreffen von Personen mit gegenteiligen Ansichten, beispielsweise in Bezug auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine oder handelnden Personen, kann es im digitalen und nicht-digitalen Raum zu Auseinandersetzungen kommen, die in der Begehung von Politisch motivierten Straftaten münden können.

### **4. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um den in der Beantwortung der Fragen 2 und 3 genannten Straftaten und Gefahren zu begegnen?**

Die Bekämpfung der PMK und des Extremismus stellt ein zentrales Anliegen der Landesregierung dar und bildet somit einen Schwerpunkt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung und der strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden.

Die Sicherheitsbehörden veranlassen auf der Grundlage der im Einzelfall vorliegenden Erkenntnisse alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Prävention.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz hat frühzeitig auf die Herausbildung des in Teilen extremistisch ausgeprägten Protestmilieus reagiert und 2021 den Beobachtungsbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ eingerichtet. Dadurch wird sichergestellt, dass die heterogene, sich in personeller und inhaltlicher Ausgestaltung dynamisch entwickelnde Szene sowie die von ihr ausgehenden potenziellen Gefahren fortlaufend bewertet werden können.

Bereits im März 2022 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Verwendung des Buchstabens „Z“ im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zum Anlass genommen, die niedersächsischen Polizeibehörden im Hinblick auf die öffentliche Verwendung bzw. Verbreitung des „Z“-Symbols zu sensibilisieren. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Strafbarkeit gemäß § 140 Nr. 2 StGB, Belohnung und Billigung von Straftaten, gegeben sein kann.

Weiterhin fördert die Landesregierung Konzepte der Extremismusprävention, die eine hohe Sensibilität in Bezug auf eine Überbetonung ethnischer bzw. politisch konnotierter Identität - auch und gerade in Bezug auf gesellschaftlich/politische Konfliktlagen wie den Angriffskrieg Russlands - aufweisen.

**5. Wie groß ist diese Gruppe in Niedersachsen?**

**6. Wie hat sich die Gruppengröße seit dem Jahr 2015 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Anzahl)?**

**7. Was ist der Landesregierung über diese Gruppe bekannt (z. B. im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit[en], Migrationserfahrungen, allgemeine Kriminalitätsneigung, religiöse Zugehörigkeit usw.)?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 bis 7 gemeinsam beantwortet. Es liegen keine Statistiken im Sinne der Fragestellung vor, die als Grundlage für eine hinreichend valide Beantwortung im Sinne der Fragen 5 bis 7 herangezogen werden können.

Bei den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen zu mit dem Angriffskrieg Russlands in Zusammenhang gebrachten Straftaten nach § 140 StGB - Belohnung und Billigung von Straftaten - und § 303 StGB - Sachbeschädigung - handelt es sich bei fast der Hälfte um deutsche Staatsangehörige. Darüber hinaus wurden Personen mit russischer, wenige mit ukrainischer oder belarussischer Staatsangehörigkeit festgestellt.

**8. Sieht die Landesregierung die Gefahr, Bevölkerungsgruppen - wie die der Russlanddeutschen oder Russen - mit solchen Beschreibungen, durch die eine bestimmte Herkunft indiziert wird, zu diskriminieren und die Gesellschaft zu spalten? Falls nein, warum nicht?**

Es liegen weder hinreichende Erkenntnisse dafür vor, die eine entsprechende Gefahr im Sinne der Fragestellung belegen noch die Behauptung in der Frage bekräftigen, wonach die betreffende Beschreibung eine bestimmte Herkunft von Menschen indizieren würde.

**9. Gibt es vergleichbare Gruppierungen, die in Niedersachsen im Visier des Verfassungsschutzes sind, wie z. B. Erdogan-, Orban-, Scheich-Fans oder ähnliche?**

Der Niedersächsische Verfassungsschutz wertet Informationen über Bestrebungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, laufend aus. Die in der Fragestellung genannten Gruppierungen sind dem Niedersächsischen Verfassungsschutz nicht bekannt und werden folglich nicht beobachtet.

**10. Inwieweit und mit welchem Ziel soll die Systematik der Zuordnung von Straftaten aus dem Bereich der PMK überprüft werden?**

**11. Was versteht die Landesregierung unter einer Erweiterung des „rechts-Bereiches“?**

**12. Ist es in der Vergangenheit zu Erweiterungen des „rechts-Bereiches“ gekommen? Wenn ja, zu welchen (bitte im Rahmen der Beantwortung auch die Zeitpunkte der jeweiligen Erweiterungen nennen)?**

**13. Welchen Einfluss hatten die jeweiligen Erweiterungen auf die Anzahl der Straftaten in den einzelnen Phänomenbereichen?**

Die Fragen 10 bis 13 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten mindestens einem Themenfeld - aber soweit zutreffend auch mehreren Themenfeldern - zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung im Phänomenbereich abgebildet.

Die Erfassungsregularien des KPMD-PMK bieten Gewähr für eine verlässliche Datenbasis zur kriminalpolizeilichen und kriminalstrategischen Auswertung, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression. Daher werden diese wiederkehrend geprüft und im Hinblick auf die Entwicklungen sowie Bedarfe im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung fortentwickelt.

Im KPMD-PMK erfolgt die Zuordnung von Straftaten zu einem Phänomenbereich immer einzelfallbezogen. Grundlage hierzu ist eine Gesamtbewertung insbesondere unter Berücksichtigung von Tatmotivation, Tatumständen und kriminalpolizeilichen Erfahrungswerten. Taten können somit je nach Einzelfallbewertung beispielsweise im Phänomenbereich PMK - rechts - oder PMK - sonstige Zuordnung - eingeordnet werden.

Auf der Grundlage der Befassung durch die Polizeien in Bund und Ländern wurden im Jahr 2022 das Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ sowie der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ einer Überprüfung auf mögliche Anpassungsbedarfe unterzogen. Im Ergebnis erfolgte die Umbenennung des Phänomenbereichs PMK - nicht zuzuordnen - in PMK - sonstige Zuordnung - ab dem 01.01.2023. Die Änderung erfolgte, um sprachlich herauszustellen, dass eine Zuordnung politisch motivierter Straftaten zu einem Phänomenbereich immer möglich ist.

(Verteilt am 22.06.2023)